

Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Moser, Fritz / Moine, Virgile**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1963)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417665>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT
DER
DIREKTION DES KIRCHENWESENS
DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1963

Direktor: Regierungsrat FRITZ MOSER
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. VIRGILE MOINE

I. Allgemeines

Es dürfte von Interesse sein, hinsichtlich der Zahl der Kirchgemeinden und Pfarrstellen in den drei anerkannten Landeskirchen einen Rückblick zu tun und das Berichtsjahr mit dem Jahre 1943 zu vergleichen. In diesem Zeitraum von 20 Jahren sind 15 neue Kirchgemeinden geschaffen worden (11 evangelisch-reformierte und 4 römisch-katholische). Aus der Erkenntnis heraus, dass zu grosse Kirchgemeinden dem kirchlichen Leben nicht förderlich sind, ergibt sich die Notwendigkeit, insbesondere in städtischen Verhältnissen, bestehende Kirchgemeinden aufzuteilen. Die Kirchgemeinde ist auf einem territorialen und personalen Element aufgebaut. Ein kirchliches Gemeinschaftsleben, seinem Wesen nach der Anonymität abhold, ist nur denkbar, wenn die Zahl der Gemeindeglieder im Verhältnis zur räumlichen Ausdehnung des Kirchgemeindegebietes in einem Rahmen verbleibt, innerhalb welchem die der Kirchgemeinde gesetzten Aufgaben in erspriesslicher Weise gelöst werden können. –

Die andauernde Bevölkerungszunahme und die damit verbundene Entstehung neuer Siedlungsgebiete wird auch in Zukunft die Bildung neuer Kirchgemeinden zur Folge haben.

Die Vermehrung der Pfarrstellen ist ebenfalls, nebst einem gewissen Nachholbedarf, der Bevölkerungszunahme zuzuschreiben. Über diese Entwicklung geben die Volkszählungsergebnisse Auskunft.

Wohnbevölkerung des Kantons Bern:

1850:	458 301
1900:	589 433
1930:	688 774
1941:	728 916
1950:	801 943
1960:	889 523

(Statistische Auswertungen auf Grund der Volkszählung 1960 über die Entwicklung der Konfessionsverhält-

nisse liegen im Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichtes noch nicht vor. Entsprechende Angaben bleiben deshalb einem späteren Bericht vorbehalten).

Die Vermehrung der Pfarrstellen ist dieser Entwicklung in den letzten Jahren spürbar gefolgt. Betrug die Zahl der staatlich anerkannten Pfarrstellen im Jahre 1943 für alle drei Landeskirchen zusammen 373, so ist diese Zahl auf Ende 1963 – also innerhalb von 20 Jahren – auf 517 angestiegen, einen Zuwachs von 144 ausmachend. Davon entfallen allein für den Zeitraum der letzten 13 Jahre 105 neue Pfarrstellen (Hilfsgeistlichenstellen inbegriffen). Anträge auf Errichtung neuer Pfarrstellen werden die staatlichen Behörden deshalb auch weiterhin beschäftigen.

II. Administration

Im Jahre 1963 sind für die evangelisch-reformierte 21 (Vorjahr 33) und für die römisch-katholische Landeskirche 3 (Vorjahr 9) volle Pfarrstellen zur Besetzung bzw. Wiederbesetzung ausgeschrieben worden. Bewerber meldeten sich innert der gesetzlichen Anmeldefrist nur 8 (evang.-ref.: 8; röm.-kath.: 0). In diesem Zusammenhang sei auf einen Ausnahmefall hingewiesen. Für eine in einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde ausgeschriebene Pfarrstelle meldeten sich 7 Bewerber. Im ganzen gesehen ist das Fehlen an Bewerbungen hauptsächlich dem Pfarrermangel zuzuschreiben.

Im stillen Wahlverfahren sind im Berichtsjahr 21 Pfarrer für eine neue Amtsdauer von 6 Jahren wiedergewählt worden (evangelisch-reformiert: 17; römisch-katholisch: 4; christkatholisch: 0).

Infolge Wegzuges aus dem Kanton Bern sind 8 Pfarrer vom bernischen Kirchendienst beurlaubt worden.

Krankheitsvikariate von unterschiedlicher Dauer mussten in 15 Fällen errichtet werden.

Neben den teilweise aus dem Vorjahr übernommenen Pfarrverweserschaften wurden 27 neue geschaffen (evan-

gelisch-reformiert: 19; römisch-katholisch: 8). Seit Mitte des Berichtsjahres sind die Absolventen des Pfarrers-Sonderkurses zum grösseren Teil als Verweser eingesetzt worden, wodurch mehrere Vakanzen bis auf weiteres behoben werden konnten.

Die Aufwendungen des Staates für die Landeskirchen betragen für das Jahr 1963 gemäss Staatsrechnung:

a) *Evangelisch-reformierte Landeskirche*

	Fr.	Fr.
Besoldungen (inkl. Franken 27 900.— als Zulagen an Inhaber von Pfarrstellen beschwerlicher Kirchgemeinden)	7 006 940.—	
Stellvertretungskosten	33 074.35	
Wohnungsentschädigungen	399 326.20	
Holzentschädigungen	163 325.20	
Staatsbeiträge an evangelisch-reformierte Kirche	22 000.—	
Theologische Prüfungskommission	12 020.70	7 636 686.45

b) *Römisch-katholische Landeskirche*

Besoldungen	2 196 885.05	
Stellvertretungskosten	22 320.70	
Leibgedinge	145 789.55	
Wohnungsentschädigungen	57 646.—	
Holzentschädigungen	20 347.65	
Staatsbeitrag an die Diözesanunkosten	14 723.25	
Staatsbeitrag an die Pastoration der Patienten in Montana	1 000.—	
Römisch-katholische Prüfungskommission	200.—	2 458 912.20

c) *Christkatholische Landeskirche*

Besoldungen	102 791.95	
Stellvertretungskosten	—.—	
Leibgedinge	—.—	
Holzentschädigungen	2 100.—	
Christkatholische Prüfungskommission	676.20	105 568.15
Total		10 201 166.80

Für die nachfolgende Berechnung ist es nun möglich, in bezug auf die Konfessionszugehörigkeit auf die Ergebnisse der Volkszählung 1960 abzustellen. Auf Grund der neuen Zahlen ergibt sich pro römisch-katholischen Konfessionsangehörigen eine Minderausgabe gegenüber dem Vorjahr, trotz Erhöhung der staatlichen Aufwendungen für diese Landeskirche von rund Fr. 200 000.— gegenüber 1962.

Staatliche Aufwendungen pro Konfessionsangehörigen:

	Fr.
für die Evangelisch-reformierte Landeskirche	10.75
für die Römisch-katholische Landeskirche	14.45
für die Christkatholische Landeskirche	33.78

In dieser Gegenüberstellung sind die Kosten der evangelisch-theologischen und der christkatholischen Fakultäten (Erziehungsdirektion) sowie diejenigen für Unterhalt und Umbau von Pfarrgebäuden (Baudirektion) nicht inbegriffen.

III. Kirchgemeinden

Im Bestande der Kirchgemeinden, wie er sich im letzten Verwaltungsbericht aufgeführt findet, ist hinsichtlich der Zahl im Berichtsjahr keine Änderung eingetreten. Indessen befasst sich zurzeit eine grössere Kirchgemeinde mit der Aufteilung ihres bisherigen Gebietes in mehrere Kirchgemeinden, was voraussichtlich dann für die Vermögensverwaltung die Schaffung einer Gesamtkirchgemeinde zur Folge hätte. Ein besonderes Problem beschäftigt die französische Kirchgemeinde Bern, deren Gemeindegebiet sich auf das Gebiet der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde der Stadt Bern erstreckt. In den Randgemeinden wie Köniz, Muri, Zollikofen und Bolligen haben sich infolge Wohnungsmangels in der Stadt eine grössere Zahl französischsprachiger Konfessionsangehöriger niedergelassen, die nach dem Wohnortsprinzip Glieder der örtlichen deutschsprachigen Kirchgemeinden sind. Aus sprachlichen Gründen (Predigt, Kinderlehre, Unterweisung, Betreuung etc.) wird der Anschluss an die französische Kirchgemeinde gewünscht. Es wird gegebenenfalls zu prüfen sein, ob und wie diesem Begehren entgegengekommen werden kann.

Der Bestand an Kirchgemeinden der drei Landeskirchen weist auf Beginn von 1964 auf:

	Zahl der Kirchgemeinden
Evangelisch-reformierte Kirche	214 ¹⁾
Römisch-katholische Kirche	93 ²⁾
Christkatholische Kirche	4

¹⁾ wovon 29 französischer Zunge.

²⁾ wovon 68 französischer Zunge.

(Die in den evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinden Bern und Biel und in den römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinden Bern und Biel vereinigten Kirchengemeinden sind einzeln gezählt. Die vier Gesamtkirchengemeinden als solche wurden wegen ihrer vorwiegend administrativen Bedeutung in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. Die vier Kirchgemeinden, welche nur teilweise auf bernischem Gebiet liegen, sind ebenfalls gezählt worden).

IV. Pfarrstellen

Evangelisch-reformierte Landeskirche

Im Berichtsjahr lagen 9 Gesuche um Errichtung voller Pfarrstellen und 2 Gesuche um Schaffung von Hilfspfarrstellen zur Behandlung vor. Nach Überprüfung der Begründetheit und der Dringlichkeit und nach Anhörung und auf Antrag der innerkirchlichen Oberbehörde sind dem Grosse Rat die Umwandlung von vier Hilfspfarrstellen in volle Pfarrstellen und zudem die Schaffung einer vollen Pfarrstelle in der sich stark entwickelnden Kirchgemeinde Bolligen für den Pfarrkreis Ostermundigen unterbreitet worden. Einem entsprechenden De-

kretsentwurf stimmte der Grosse Rat am 18. November 1963 zu. Es handelt sich um folgende Pfarrstellen:

In der Kirchgemeinde Aarwangen eine zweite Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde Bolligen eine fünfte Pfarrstelle für den Gemeindeteil Ostermundigen;

in der Kirchgemeinde Madretsch eine dritte Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde Rohrbach eine zweite Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde Unterseen eine zweite Pfarrstelle.

Durch Regierungsratsbeschluss wurde, einem Antrag des Synodalrates folgend, in der französischen Kirchgemeinde Bienne-Mâche-Boujean mit Wirkung ab 1. Oktober 1963 eine Hilfspfarrstelle geschaffen.

Römisch-katholische Landeskirche

Auf Grund ihrer Entwicklungsgeschichte ist die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des alten Kantonsteils nicht einfach gestaltet. Diese Kirchgemeindegebiete erstrecken sich in den meisten Fällen auf mehrere Amtsbezirke oder Teile davon. Für die Behandlung von Gesuchen um Errichtung von Pfarrstellen ist unter diesen Umständen das Vorliegen amtlicher Zahlen über den Bevölkerungszuwachs unbedingt notwendig. Da die Ergebnisse der Volkszählung 1960 über die Konfessionsangehörigkeit im Berichtsjahr leider noch nicht zur Verfügung standen, diejenigen vom Jahre 1950 aber nicht mehr als Grundlage dienen konnten, musste die endgültige Behandlung verschiedener Gesuche auf das Jahr 1964 verschoben werden.

Einem begründeten Begehren der Kirchgemeinde St. Marien Bern auf Anerkennung des Pfarrektorates Heiligkreuz Tiefenau wurde vom Regierungsrat am 4. Oktober 1963 entsprochen.

Christkatholische Landeskirche

Im Bestand der Kirchgemeinden sowie in der Zahl der Pfarrstellen ist im Berichtsjahr keine Änderung eingetreten.

Bestand der Pfarrstellen aller drei Landeskirchen auf 1. Januar 1964:

	Volle Pfarrstellen	Bezirkshilfspfarrstellen	Hilfsgeistlichenstellen
Evangelisch-reformierte Kirche	343	9	19
Römisch-katholische Kirche	93	—	57
Christkatholische Kirche	4	—	1

V. Pfarrwohnungen, Pfrundgüter und Kirchengebäude

Im Zuge der Renovation der staatlichen Pfarrhäuser sind im Berichtsjahr 8 Ölzentralheizungen eingebaut worden. Auf Ende 1963 sind nun von 118 Pfarrhäusern deren 98 mit der Zentralheizung versehen. Für das Jahr 1964 sind weitere Renovationen und Installationen die-

ser Art vorgesehen, wofür wiederum ein Kredit von Fr. 650000.— beim kantonalen Hochbauamt zur Verfügung steht. Ausserdem sind 20 Waschautomaten installiert worden.

Die Verhandlungen mit den Kirchgemeinden Neuenegg und Sutz über die Abtretung der staatlichen Pfrunden kamen im Berichtsjahr zum Abschluss, ebenfalls der Vertrag mit der Kirchgemeinde Ferenbalm über die Ablösung der staatlichen Unterhaltungspflicht für Turm und Schiff der Kirche zu Ferenbalm. Das sich noch im Eigentum des Staates befindliche Chor des Kirchleins Würzbrunnen ist an die Kirchgemeinde abgetreten worden.

VI. Pfarrbesoldungen

Über die vorgesehene Revision der Pfarrbesoldungen in bezug auf die Abschaffung des Naturalienanspruches ist im Vorjahr berichtet worden. Dieser Änderung im Besoldungssystem haben die Pfarrerschaft und die innerkirchlichen Oberbehörden grundsätzlich zugestimmt. Da dieses Problem aber auch die Kirchgemeinden berührt, wurden diese (evangelisch-reformiert und christkatholisch) zur Meinungsäusserung eingeladen. Von den 214 evangelisch-reformierten Kirchgemeinden sprachen sich 200 für die vorgesehene Änderung aus, wobei zum Teil gewisse Vorbehalte angebracht wurden, über die noch zu verhandeln sein wird. Die christkatholischen Kirchgemeinden stimmten ebenfalls zu. Aus der geschichtlichen Entwicklung heraus haben sich die Naturalverhältnisse in den römisch-katholischen Kirchgemeinden des Juras und des alten Kantonsteils nicht gleich entwickelt. Vor der Befragung dieser Kirchgemeinden sind noch Vorentscheide zu treffen.

Wegen der Komplexität der Materie war es im Berichtsjahr nicht möglich, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten. Allseitig wurde jedoch eine gewisse besoldungsmässige Besserstellung der Pfarrerschaft befürwortet. Als Übergangslösung hiess der Grosse Rat ein entsprechendes Abänderungsdekret am 8. Mai 1963 gut. Für Einzelheiten wird auf dieses Dekret verwiesen.

VII. Gesetzgebung

Im Berichtsjahr wurden erlassen:

- Abänderungsdekret vom 8. Mai 1963 zum Pfarrbesoldungsdekret vom 16. Februar 1953 betreffend Besoldungserhöhung (Übergangslösung);
- Dekret vom 18. November 1963 betreffend die Errichtung von (vollen) Pfarrstellen in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Aarwangen, Bolligen, Madretsch, Rohrbach und Unterseen;
- Grossratsbeschluss vom 8. Mai 1963 betreffend die Ablösung der Unterhaltungspflicht für das Kirchengebäude von Ferenbalm;
- Regierungsratsbeschluss vom 30. April 1963 über die Neuordnung der versicherten Besoldung der Bezirkshelfer;
- Regierungsratsbeschluss vom 11. Juni 1963 betreffend die Festsetzung des Naturalienwertes für die Pfarrerschaft;
- Regierungsratsbeschluss vom 4. Oktober 1963 betreffend die Errichtung einer Hilfspfarrstelle in der evan-

gelisch-reformierten Kirchengemeinde Bienne-Mâche-Boujean;
Regierungsratsbeschluss vom 4. Oktober 1963 betreffend die Errichtung des Pfarrektorates Heiligkreuz Tiefenau in der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Marien Bern.

VIII. Steuerbefreiungen

Körperschaften und Anstalten, die in gemeinnütziger Weise die Landeskirchen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unterstützen, können auf Grund von Artikel 23 Absatz 1 Ziffer 9 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern in Verbindung mit § 6 der Verordnung vom 27. Juli 1945 über die Ausnahmen von der Steuerpflicht und die Steuerfreiheit der Zuwendungen der Fürsorgeeinrichtungen von der Einkommens- und Vermögenssteuer befreit werden. Nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörden war es möglich, dem Regierungsrat Steuerbefreiung in vier Fällen zu empfehlen.

IX. Die einzelnen Landeskirchen

Evangelisch-reformierte Kirche

Wählbarkeit von Theologinnen

Mit der Frage der Ausübung des vollen Pfarramtes durch die Theologin befasste sich 1961 eine kirchliche Motion, die von der Kantonssynode in der Dezember-Session des gleichen Jahres mit grossem Mehr zum Bericht und Antrag an den Synodalrat überwiesen wurde. Die Motion grundsätzlich bejahend, empfahl der Synodalrat der Kirchensynode, die Theologin (Pfarrerin) in der Frage der Wählbarkeit zum Gemeindepfarramt ihrem männlichen Kollegen gleichzusetzen, allerdings mit der Einschränkung, diese Wählbarkeit nur für Kirchengemeinden zu verwirklichen, in welchen bereits ein Pfarrer wirke. Mit dem Hinweis, es bleibe ja ohnehin im Belieben einer jeden Kirchengemeinde, einen Pfarrer oder eine Pfarrerin zu wählen, wurde die vom Synodalrat beantragte Einschränkung als unnötige Einengung verworfen. Die Kantonssynode (Dezember-Session 1962) stimmte mit grossem Mehr der uneingeschränkten Wählbarkeit der Theologinnen an Gemeindepfarrämter zu und beschloss auch die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der entsprechenden Bestimmungen von Kirchenverfassung und Kirchenordnung. Dieser Synodebeschluss wurde am 17. März 1963 dem Kirchenvolk in den 216 bernischen und solothurnischen (Synodalverband) evangelisch-reformierten Kirchengemeinden zur Abstimmung unterbreitet. Mit ebenfalls grossem Mehr stimmte das Kirchenvolk dem Synodebeschluss zu. Dadurch wurde für die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern der Wunsch auf Gleichstellung der Theologin mit ihrem männlichen Kollegen in der Frage der Wählbarkeit klar zum Ausdruck gebracht.

Es gehört nun zu den Besonderheiten der Evangelisch-reformierten Landeskirche, dass ihre innere Organisation auf staatliche Normen abgestützt ist (Entwicklung aus dem Staatskirchentum). Daraus erklärt sich die Geltung staatlicher Bestimmungen über Rechtsverhält-

nisse, die an sich kirchlichen Charakter tragen. Artikel 84 der Staatsverfassung sucht den Autonomiebereich der Landeskirchen in der Weise abzugrenzen, dass er zwischen den inneren und äusseren Angelegenheiten der Kirche unterscheidet. Die Wählbarkeit zum Pfarramt (an öffentliche Kirchengemeinden und Anstalten) betrachtet der Staat indessen als eine äussere kirchliche Angelegenheit, ebenfalls die theologische Prüfung (Art. 22 und 26 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens). Die Wählbarkeit von Theologinnen sieht das Gesetz nicht vor. Eine Ermächtigung hiezu wäre von Staates wegen noch zu schaffen. Die innerkirchlichen Beschlüsse in bezug auf diese Wählbarkeit werden daher erst Rechtskraft gewinnen, wenn das staatliche Kirchengesetz die entsprechende Grundlage bietet.

Die innerkirchlichen Organe und das Kirchenvolk haben sich durch Mehrheitsbeschlüsse für die unbeschränkte Wählbarkeit ausgebildeter Theologinnen ausgesprochen. Mit andern Worten gesagt, geht der Wille der Kirche dahin, die Frau zum vollen Pfarramt zuzulassen. Wenn nun die Kirche selbst keine Einschränkung der Mitarbeit der Theologin mehr wünscht, so sollten die staatlichen Behörden, da es sich, praktisch gesehen, doch eigentlich um interne kirchliche Belange handelt, die unumgängliche Revision des Kirchengesetzes nicht verweigern und dem Begehren der Kirche entsprechen. Näheres über eine Gesetzesänderung im besprochenen Sinne wird voraussichtlich im Jahre 1964 zu erfahren sein.

Sonderkurs zur Ausbildung von Pfarrern

Die 26 Kandidaten dieses Sonderkurses haben im Frühjahr 1963 das propädeutische Examen abgelegt. Ab Juli dieses Jahres sind sie als Sonderkurs-Vikare in der Funktion als a. o. Verweser und a. o. Gemeindevikare in den praktischen Kirchendienst eingesetzt worden. Dadurch konnten vorübergehend verwaiste Pfarrstellen besetzt werden. Das theoretische Studium wird auf Grund eines speziellen Programms weitergeführt. Das Abschlussexamen ist für den Herbst 1964 vorgesehen.

Statistische Angaben

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

Aufnahmen in den Kirchendienst:

Predigtamtskandidaten der Universität Bern . . .	6
auswärtige Geistliche deutscher Sprache	2
Bewerber französischer Sprache	2
Rücktritte	8
verstorben im aktiven Kirchendienst	1
verstorben im Ruhestand	5
verstorben in andern Funktionen	-

Amtseinsetzungen fanden 15 statt.

Römisch-katholische Kirche

Im Bestreben, die relativ grossen Unterschiede in der Belastung mit Kirchensteuern zu mildern, veranlassten die Kirchengemeinden des Jura und von Biel, sich zum Zwecke der Schaffung einer Finanzausgleichskasse zusammenzuschliessen. Träger dieser Kasse ist ein Verein,

der am 23. November 1962 gegründet wurde. Vom finanziellen Standpunkt aus gesehen, werden diese Kirchgemeinden in zwei Kategorien eingeteilt, und zwar in solche (finanzkräftige), welche jährliche Beiträge an die Kasse leisten müssen, und solche (finanzschwache), welche von der Ausgleichskasse die Ausschüttung von Subventionen verlangen können.

Römisch-katholische Kommission

Diese Kommission ist im stillen Wahlverfahren durch die Abgeordnetenversammlung vom 23. November 1963 der Kirchgemeinden der römisch-katholischen Landeskirche für eine neue Amtsdauer vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1967 wie folgt bestimmt worden:

a) als Mitglieder geistlichen Standes

André Amgwerd, Pfarrer in Tavannes
Joseph Fleury, Dekan in Delémont
Pierre Hengy, Pfarrer in Bressaucourt
August Schmid, Pfarrer in Thun

b) als Mitglieder weltlichen Standes

Werner Bickel, Verwalter in Bern
Dr. Pierre Ceppi, Oberrichter in Bern
Dr. Jacques Gubler, Gerichtspräsident und Regierungstatthalter in Laufen
Alcide Jobin, alt Grossrat in Alle
Dr. Martin Widmer, Fürsprecher, Verwalter in Biel
André Cattin, Fürsprecher in Saignelégier
Albert Steullet, Gerichtspräsident in Moutier

c) als Ersatzmänner geistlichen Standes

Justin Froidevaux, Pfarrer in Miécourt
Hermann Roos, Pfarrer in Burgdorf

d) als Ersatzmänner weltlichen Standes

Paul Jeannerat, Prokurist in Interlaken
Bernard Rais, Industrieller in Courtételle.

Diese Kommission wird weiterhin von Herrn Dr. Pierre Ceppi, Oberrichter in Bern, präsiert.

Statistische Angaben:

In der römisch-katholischen Kirche fanden im Berichtsjahr 10 Stellenwechsel statt, wovon 2 Amtseinzetzungen in das volle Pfarramt und 8 an Hilfsgeistlichenstellen.

In den römisch-katholischen Kirchendienst wurden 5 Geistliche aufgenommen. Zwei Geistliche traten in den Ruhestand. Verstorben im aktiven Kirchendienst: 1; verstorben im Ruhestand: 3 Geistliche.

Christkatholische Kirche

Eine Bistumopferaktion ergab 1962 den ansehnlichen Betrag von Fr. 204500.—. Ziel dieser Aktion war die Schaffung einer «Bischof-Adolf-Küry-Stiftung» zu Gunsten der christkatholisch-theologischen Fakultät der Universität Bern. Zu Beginn des Berichtsjahres erfolgte die Annahme dieser Schenkung durch die staatlichen Behörden, denen auch die Verwaltung der Stiftung zusteht.

Es darf auch für das Jahr 1963 erfreulicherweise festgestellt werden, dass die sich aus den Bestimmungen des Kirchengesetzes ganz allgemein, insbesondere aber aus Artikel 3 Absatz 3 dieses Gesetzes ergebenden Verhandlungen mit den Organen aller drei Landeskirchen in gutem Einvernehmen geführt werden konnten.

Bern, im April 1964.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Fr. Moser

Vom Regierungsrat genehmigt am 5. Juni 1964.

Begl. Der Staatsschreiber: **Hof**

